

dont la loi soit susceptible et qui, pour cette raison, puisse être qualifiée de déni de justice.

III. D'ailleurs toute l'argumentation du recourant à cet égard se base sur les termes en lesquels le commandement de payer pour la poursuite pour loyers ou fermages notifie au débiteur l'avis comminatoire de résiliation et la menace d'expulsion prévus par l'art. 282 LP; mais l'avis comminatoire de résiliation, tel qu'il se trouve contenu dans le dit commandement, ne présente lui-même absolument rien d'irrégulier ou d'anormal; en revanche, la forme en laquelle est faite la menace d'expulsion, peut prêter peut-être à équivoque; toutefois, la mention y relative, contenue dans le commandement de payer, ne dit pas autre chose que ceci, c'est qu'à défaut de paiement ou d'opposition le créancier pourra, sans autre, requérir l'expulsion de son débiteur, dès l'expiration du délai de 60 jours; elle ne dit point, comme semble le soutenir le recourant, qu'il suffit au débiteur de faire opposition au commandement de payer pour renvoyer l'expulsion jusqu'au moment où le créancier sera parvenu à obtenir la mainlevée définitive de cette opposition. Mais, si même cette mention devait être interprétée d'une façon différente, soit dans un sens favorable à la thèse du recourant, elle se révélerait comme incompatible avec la loi et, partant, comme impuissante à modifier celle-ci et à restreindre les droits du créancier. Et, en tout cas, la première interprétation, qui, manifestement, a servi de base au jugement dont est recours, ne saurait être qualifiée d'arbitraire ni être attaquée comme constitutive d'un déni de justice.

IV. Quant au second moyen du recourant, il est aussi dénué de fondement que le premier. Après l'adoption de la LP, le législateur vaudois, ayant à désigner à teneur de l'art. 23 chif. 2 de la dite loi quelle serait dans le canton de Vaud l'autorité judiciaire ou administrative, chargée de prononcer l'expulsion d'un locataire ou d'un fermier en vertu de l'art. 282 *ibid.*, a, par l'art. 31 litt. b de la loi cantonale d'exécution de la LP, du 16 mai 1891, placé cette compétence dans les attributions du juge de paix, sans réserver à ce sujet aucune disposition du CPC vaud. ou de la loi cantonale d'or-

ganisation judiciaire et sans distinguer non plus les cas dans lesquels il serait fait opposition au commandement de payer de ceux dans lesquels il n'y serait point fait opposition. En se considérant donc comme compétent en l'espèce, soit en admettant que la compétence que lui attribue l'art. 31, litt. b, précité, pouvait s'exercer sans être limitée par les prescriptions des art. 45 CPC vaud. et 105 org. jud. vaud. pour d'autres affaires de sa juridiction, le Juge de Paix du cercle de Villeneuve n'a pas interprété la disposition précitée, de l'art. 31 litt. b de la loi du 16 mai 1891, d'une façon arbitraire ou d'une manière incompatible avec le seul sens dont elle soit susceptible.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

Bergl. auch Nr. 43.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

42. Urteil vom 15. Juni 1905 in Sachen Eberli gegen St. Gallen und Zürich.

Begriff der « kantonalen » Verfügung als Voraussetzung des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht. (Art. 178 Ziff. 1 OG). — Die Erschöpfung des Instanzenzuges ist bei Rekursen wegen Doppelbesteuerung nicht erforderlich. — Wo ist das Steuerdomicil eines Küchenchefs, der an einem Ort mit seiner Familie niedergelassen ist, aber an andern Orten Saisonstellen bekleidet?

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Der Rekurrent August Eberli, von Beruf Koch, ist seit Jahren mit seiner Familie in Zürich niedergelassen, woselbst auch

sein Kind die Schulen besucht. Sein Beruf als Küchenchef bringt es mit sich, daß er genötigt ist, seinen Erwerb zeitweise außerhalb von Zürich in sog. Saisonstellen zu suchen. So war er vom Mai bis zum Oktober 1904 in Rorschach, wo ihm keine Steuern abgefordert wurden, vom 1. Dezember 1904 bis 1. Mai 1905 in St. Gallen, und ist er vom 15. Mai 1905 an für 4 Monate in Interlaken. Zwischenhinein hielt er sich jeweilen bei seiner Familie in Zürich auf.

Der Rekurrent versteuerte sein Einkommen — Vermögen besitzt er keines — in Zürich und erhielt daselbst auch einen Steuerzettel für Staats- und Gemeindesteuern pro 1905. Durch die Steuerbehörde des Kantons St. Gallen wurde er angehalten, für die Zeit vom 1. Dezember 1904 bis 30. April 1905, da er in Stellung in St. Gallen war, die Staats- und Gemeindesteuern daselbst zu bezahlen. Der Rekurrent verweigerte dies und gelangte mit Eingabe vom 6. Mai 1905 ans Bundesgericht, mit dem Gesuche, dieses möge entscheiden, wo er die Steuern zu bezahlen habe.

B. Der Regierungsrat von St. Gallen hat beantragt, es sei auf den Rekurs des Oberli, weil er sich nicht gegen die Verfügung einer kantonalen Behörde, sondern gegen diejenige einer Gemeindebehörde richte, nicht einzutreten, da die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig sei gegenüber Entscheiden kantonalen Behörden (Art. 178 Ziff. 1 OG). Im übrigen hat der Regierungsrat von St. Gallen auf Gegenbemerkungen dermalen verzichtet.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat eine Vernehmlassung des Steuervorstandes der Stadt Zürich eingefandt und hierauf abgestellt. In dieser Vernehmlassung wird ausgeführt: Der Rekurrent habe seinen ordentlichen Wohnsitz unzweifelhaft in Zürich, was daraus hervorgehe, daß seine Familie seit Jahren ständig in Zürich niedergelassen sei und sein Kind die dortigen Schulen besuche. Wenn nun auch der Beruf des Rekurrenten es mit sich bringe, daß er genötigt sei, seinen Erwerb zeitweise außer Kanton zu suchen, so seien doch die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen für seine Familie während dessen vorübergehender Abwesenheit dem Staat und der Stadt Zürich überbunden. Gegenüber dem Umstande, daß der Rekurrent seine Familie in Zürich

habe, dort also seine ständige Wohnungseinrichtung und den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse besitze, an den er stets wieder zurückkehre, vermöge die Tatsache eines wiederholten, ziemlich langen Aufenthaltes in andern Kantonen auf die Steuerzuständigkeit keinen entscheidenden Einfluß auszuüben. Auch der diesjährige Aufenthalt des Rekurrenten in St. Gallen habe bloß vorübergehenden Charakter gehabt und kein Geschäftszweignil und namentlich auch keine Änderung seiner Niederlassungsverhältnisse bewirkt. Es sei demnach der Rekurrent in Zürich als steuerpflichtig zu betrachten; —

in Erwägung,

1. Der formelle Einwand des Regierungsrates von St. Gallen, der Rekurs richte sich nicht gegen eine kantonale Verfügung im Sinne des Art. 178 Ziff. 1 OG, ist unbegründet. Der Begriff der kantonalen Verfügungen und Erlasse nach der letztgenannten Bestimmung ist im Gegensatz zu den Verfügungen und Erlassen eidgenössischer Behörden zu verstehen, und es ist danach keineswegs ausgeschlossen, daß gegen Verfügungen von Gemeindebehörden, die ja regelmäßig auch öffentliche Verwaltungen ausüben und in weitem Umfange zudem staatliche Funktionen haben, der Schutz des Bundesgerichts wegen Verfassungsverletzung angerufen wird (s. z. B. Aml. Samml. XXI, S. 981 Erw. 1). Auch ist nach ständiger Praxis des Bundesgerichts bei Beschwerden wegen Doppelbesteuerung die vorgängige Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht erforderlich.

2. Der Rekurrent verlangt einen allgemein prinzipiellen Entscheid, wo er die Steuern zu bezahlen habe, ob in Zürich, wo er niedergelassen ist und seine Familie wohnt, oder an denjenigen Orten, wo er sich vorübergehend jeweilen in Stellung befindet. Nun besteht aber ein interkantonaler Steuerkonflikt nur in Bezug auf den Aufenthalt des Rekurrenten vom Dezember 1904 bis Ende April 1905 in St. Gallen. Der frühere Aufenthalt des letztern in Rorschach kann zu keinem Steuerstreit Anlaß geben, weil der Rekurrent an diesem Ort nicht besteuert worden ist, und weil er zudem die Steuer pro 1904 in Zürich bezahlt hat und nicht behauptet, daß dies unter irgend einem Vorbehalt geschehen sei. Ebenso muß der gegenwärtige Aufenthalt des Rekurrenten in

Interlaken außer Betracht bleiben, weil er zur Zeit der Einreichung des Rekurses noch gar nicht angetreten war und weil unbekannt ist, ob der Rekurrent daselbst zur Steuer herangezogen wird. Das Bundesgericht hat sich daher ausschließlich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Rekurrent für die Zeit vom Dezember 1904 bis Ende April 1905 in Zürich oder St. Gallen einkommensteuerpflichtig ist.

3. . . . Der Rekurrent hat in Zürich zweifellos den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen und seinen ordentlichen Wohnsitz im zivilrechtlichen und staatsrechtlichen Sinn. Zürich muß aber unter den vorliegenden Umständen auch als Steuerdomizil gelten, insoweit nicht durch den auswärtigen Aufenthalt des Rekurrenten ein Wohnsitz steuerrechtlicher Natur vorübergehend an einem andern Orte begründet wird. Fragt es sich somit, ob das letztere in St. Gallen für die Zeit vom Dezember 1904 bis Ende April 1905 der Fall gewesen sei, so ist zunächst klar, daß von einem Geschäftsdomizil des Rekurrenten daselbst nicht die Rede sein kann, weil ja der Rekurrent in St. Gallen nur Angestellter und nicht Geschäftsinhaber war. Im übrigen kann vom Standpunkt des bundesrechtlichen Verbots der Doppelbesteuerung aus zur Begründung eines Steuerdomizils die bloße Tatsache, daß jemand außerhalb seines Wohnsitzkantons des Erwerbes wegen weilt, noch nicht genügen, sondern es bedarf hiezu eines länger andauernden, nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltes (cf. Amil. Samml. XXIII, S. 1356). Diese Voraussetzung, für die nicht auf einen abstrakten, ein für allemal geltenden Maßstab, sondern wesentlich auf die konkreten Umstände des einzelnen Falles abzustellen ist, kann aber vorliegend nach der ganzen Sachlage nicht als gegeben erachtet werden. Es kommt dabei in Betracht, daß der Rekurrent nur wenige Monate in St. Gallen in Arbeit war und daß sein Beruf als Hotelfoch ihn nötigt, solche Saisonstellen, wie er in St. Gallen eine bekleidet hat, bald da, bald dort anzunehmen, ferner daß die begrenzte Dauer solcher Stellen jeweilen von vornherein feststeht, und daß der Rekurrent stets durch die stärksten Bande der Familie und der öffentlichen Beziehungen mit seinem Wohnort in Zürich verknüpft bleibt. Im Hinblick auf die überwiegende Bedeutung des ständigen Domizils und die übrigen Verhältnisse muß ein solches, wenn auch mehrmonatliches Verweilen

des Rekurrenten in einer auswärtigen Saisonstelle, wie diejenige in St. Gallen, als bloß vorübergehender Aufenthalt von verhältnismäßig kurzer Dauer erscheinen, der noch nicht geeignet ist, die Steuerpflicht am betreffenden Orte zur Entstehung gelangen zu lassen. Wollte man bei solchen Verhältnissen annehmen, daß durch jede Saisonstelle von einigen Monaten Dauer das Steuerdomizil vom bürgerlichen und staatsrechtlichen Wohnsitz nach dem Orte des tatsächlichen Aufenthaltes verlegt werde, so würde sich hieraus zudem eine Zersplitterung der Steuerhoheiten ergeben, die für den Steuerpflichtigen augenscheinlich mit schweren Unzulänglichkeiten verbunden wäre und seiner freien Bewegung im Gebiete der Eidgenossenschaft erheblichen Abbruch tun würde.

Der Rekurs ist daher in dem Sinne gutzuheißen, daß der Kanton St. Gallen als nicht berechtigt erklärt wird, den Rekurrenten für den Dezember 1904 und die Monate Januar bis April 1905 zur Einkommensteuer heranzuziehen; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Kanton St. Gallen als nicht berechtigt erklärt wird, den Rekurrenten für den Dezember 1904 und die Monate Januar bis April 1905 zur Einkommensteuer heranzuziehen.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

Refus et retrait de l'établissement.

43. Urteil vom 6. April 1905 in Sachen *Arret* gegen *Regierungsrat Aargau*.

Recht einer unter Pflegschaft stehenden Person auf freie Niederlassung; Stellung der Pflegschaftsbehörden. Willkürliche Auslegung des Kant. Gesetzes? (§§ 38; 252 aarg. BGB).

A. Die Rekurrentin, welche in Niederhallwil (Aargau) heimatsberechtiget ist, und früher daselbst wohnte, wurde seiner Zeit unter „Pflegschaft“ gestellt. Als Pflegschaftsbehörde wurde der Gemeinderat von Niederhallwil bezeichnet. In der Folge ließ sich die Re-